

Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln Übersicht – „gekürzt - und ohne Haftung“

Gesetze und Verordnungen zum „Arbeitsschutz“ sind knapp und unmissverständlich formuliert. Diese Übersicht – auszugsweise und in stark verkürzter Darstellung – soll Verständnis für die Zusammenhänge zwischen staatlichem Recht und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vermitteln. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden. Sollten in konkreten Einzelfällen ggf. detailliertere Kenntnisse erforderlich sein, können diese durch eigenes Bemühen selbst oder mit Beratung/Unterstützung von Betriebsarzt/-ärztin (**BA**) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (**FASi**) anlassbezogen bzw. bedarfsorientiert (beim sog. „Unternehmer -MODELL“) erlangt werden.

Das Arbeitsschutzrecht regelt den Schutz der Beschäftigten des Unternehmens (des Betriebes/der Praxis) am Arbeitsplatz. Die Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS¹⁾) sind sehr umfangreich und für den/die Unternehmer/-in nicht ohne weiteres so vollständig zu überblicken. Eine Beratung/Unterstützung durch BA und/oder FASi ist ggf. erforderlich, um die gesetzlich geforderten Belange des AGS¹⁾ zu erfüllen. Auch sind – hier nicht weiter behandelte – Gesetze und Verordnungen sowie die „Aushangpflichtigen Gesetze und Vorschriften“, die im Unternehmen in Druckform oder ggf. als Hinweis auf die EDV den Beschäftigten zur Verfügung stehen sollen, zu beachten.

Oft folgt einem Gesetz eine (gesetzliche) Verordnung und/oder eine (berufsgenossenschaftliche) Vorschrift, wie z.B. dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), dem Straßenverkehrsgesetz die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), dem Chemikaliengesetz die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Dem **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, Stand 2013)**, das die schriftliche Bestellung von BA und FASi für das Unternehmen vorschreibt, folgt die **DGUV Vorschrift 2** (von 2011) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Diese präzisiert die Aufgaben von BA und FASi und bestimmt deren „Betreuungsumfang“ für das Unternehmen (den Betrieb/die Praxis) in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl: – mit bis 10 Mitarbeiter/-innen (MA), – mit mehr als 10 MA oder / – die **alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche sicherheitstechnische Betreuung** (sog. „**Unternehmer-MODELL**“) – für BGW-Unternehmen mit bis zu 50 MA (BG Verkehr bis zu 30 MA).

Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand 2013)** nennt die Pflichten des/der Arbeitgeber(s)/-in (im Sinne der BG: Unternehmer/-in) im Einzelnen, sowie die der Beschäftigten (Versicherten). FASi und/oder BA sind erforderlichenfalls zur Unterstützung hinzu zu ziehen.

Die Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung **DGUV Vorschrift 1**, Stand 2014 (vormals BGVA 1): **Grundsätze der Prävention** führt die Verpflichtungen des/der Arbeitgeber(s)/-in bzgl. des AGS¹⁾ detailliert auf, auch für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis), für die Maßnahmen zum Brandschutz und zur Ersten Hilfe.

Die **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand Okt. 2013)** regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge), insbesondere bei Tätigkeiten mit möglichem Schaden für die Gesundheit bei chemischen Einwirkungen/Umgang/möglichem Kontakt mit Gefahr- oder Biostoffen, physikalischen, physischen oder psychischen Einwirkungen.



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

„selbst ist das Unternehmen..... ”

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

„selbst ist das Unternehmen..... ”

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen“*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL“).

© Dr. med. G. Bandomer



Kooperationspartner der BGW



BG - zertifizierter Multiplikator BGW, Moderator BG-Verkehr
für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾

Bei aller Sorgfalt bei der Herstellung dieser Seiten können Fehler unterlaufen sein. Für mangelnde Vollständigkeit oder Fehler kann der Autor keine Haftung übernehmen.

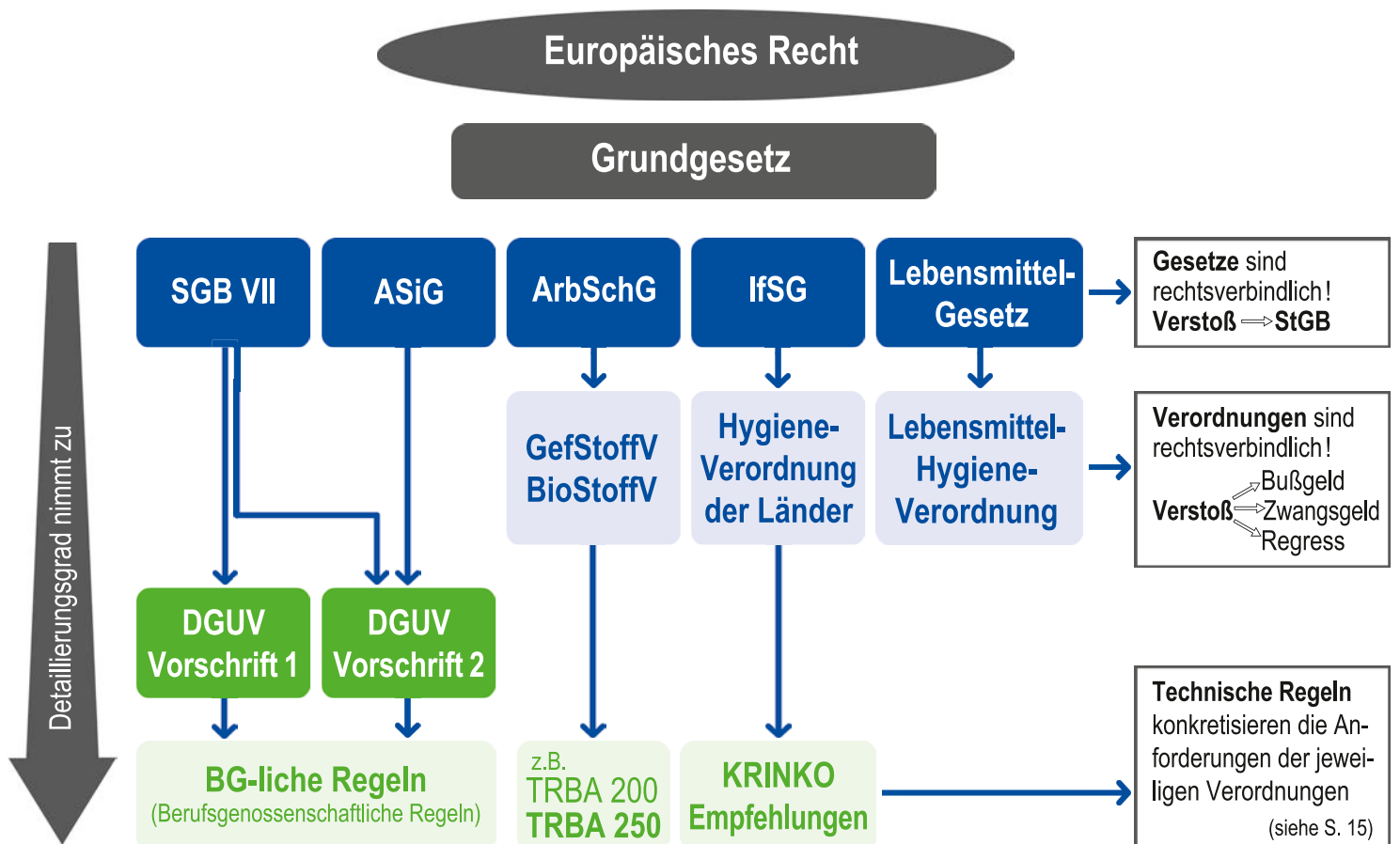
2. Auflage Nov. 2015

Gestaltung + Druck: www.progressive-projects.de

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) bei der Arbeit/ am Arbeitsplatz.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite 1	
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).....	Seite 4	DGUV Vorschrift 2 der Deutschen Seite 5 Gesetzlichen Unfallversicherung
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).....	Seite 6	DGUV Vorschrift 1 der Deutschen Seite 7 Gesetzlichen Unfallversicherung
Gefahrstoff Verordnung (GefStoffV)....	Seite 8 bis Seite 9
Gefahrstoffe: -- Beispiele.....	Seite 10	Beispiele Seite 11
Biostoff Verordnung (BioStoffV).....	Seite 12	Technische Regel Biologische Seite 13 Arbeitsstoffe (TRBA 250)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen ...	Seite 14	Technische und Arbeitsmedizinische ... Seite 15 Vorsorge (ArbMedVV)
Elektrische Gerätesicherheit	Seite 16	Brandschutzordnung und Seite 17 DGUV Vorschrift 3 (vormals BGVA A3)
Unterweisung(en)	Seite 18	Betriebsanweisung(en) Seite 19
		Zusammenfassung Seite 20



SGB... Sozialgesetzbuch ...
 ASiG Arbeitssicherheitsgesetz
 ArbSchG Arbeitsschutzgesetz
 IfSG Infektionsschutzgesetz
 DGUV... Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 KRINKO Kommission für Krankenhaushygiene u. Infektionsprophylaxe

§ Gesetz
 VO Verordnung
 V'schr Vorschrift
 TR... Technische Regel
 TRBA... Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe
 TRGS Technische Regel Gefahrstoffe
 AMR Arbeitsmedizinische Regel

§ 1 Der Arbeitgeber hat... den Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen (gem. § 2, § 5) damit...

1. „...dem Arbeitsschutz und der UNFALL-Verhütung dienende Vorschriften ...angewandt werden“
2. „... gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Kenntnisse ...verwirklicht werden...“
3. „...Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.“

§ 2 - § 4 Aufgaben von Betriebsärzten

§ 5 - § 7 Aufgaben von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 10 Zusammenarbeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 11 Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

⋮

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) schreibt die Bestellung von Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit für Unternehmen mit Beschäftigten vor. Für den/die Arbeitgeber/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer*) sind verpflichtende Aufgaben beschrieben und welcher Betreuungsumfang von Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu leisten ist.

Die **DGUV Vorschrift 2**: „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sollen den Beratungs- und Betreuungsumfang – abhängig von der Größe des Unternehmens – leisten.

Dabei werden Betreuungsformen für die Unternehmen – je nach Unternehmens-/Betriebsgröße (bzgl. jahresdurchschnittlich effektiver Beschäftigtenzahl) – unterschieden. Das sog. „alternative Unternehmer-MODELL“ ist – je nach Maßgabe der zuständigen BG... – bis zu einer begrenzten Beschäftigtenzahl (MA) möglich. (z.B. BGW: bis zu 50 MA; BG Verkehr: bis zu 30 MA).²⁾

²⁾ Für die Teilnahme am sog. Unternehmer – MODELL ist es allerdings erforderlich, dass der/die Unternehmer/-in zunächst an einer GRUNDSCHULUNG (Motivations- und Informations-Seminar – mit 6 bzw. 8 Lerneinheiten (LE) á 45 min. = Halbtagsveranstaltung) und an künftigen FORTBILDUNGsmaßnahmen teilnimmt, um die Organisation des AGS „...selbst in die Hand zu nehmen“ und bedarfsorientiert – also, wenn erforderlich – den/die Betriebsarzt/-ärztin (BA) und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) für den AGS im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) in Anspruch zu nehmen. Eine regelmäßige Grundbetreuung ist beim sog. „Unternehmer – MODELL“ nicht gefordert.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

(1) schriftlich zu bestellen ... und auf Verlangen nachzuweisen

(2) Betriebe mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten (Anlage 1)

(3) Betriebe mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten (Anlage 2)

(4) alternatives Betreuungs – MODELL (Anlage 3)

(5) Berechnung der Zahl der Beschäftigten

(6) abweichende Festsetzung

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde des Betriebsarztes (BA)

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

§ 5 ... BA und FASi haben regelmäßig schriftlich zu berichten

Anlage 1 für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten (MA) zu § 2 (2)

Grundbetreuung

Gefährdungsbeurteilung

Anlassbezogene Betreuung

Schriftliche Nachweise

Anlage 2 für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten (MA) zu § 2 (3)

Grundbetreuung

Gefährdungsbeurteilung

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Vereinbarung über Dauer/Umfang der Betreuung mit Aufgabenfestlegung von BA und FASi

Schriftliche Nachweise

Anlage 3 für Unternehmen mit bis zu 50 (fünfzig) Beschäftigten (MA) bzw. bis zu 30 (dreißig) zu § 2 (4)

(je nach Maßgabe der zuständigen BG...)

alternatives „Unternehmer – MODELL“

„...selbst ist das Unternehmen...“:

GRUNDSCHULUNG = Motivations- und Informations-Maßnahme zur Organisation des AGS¹⁾

Gefährdungsbeurteilung

bedarfsorientierte Betreuung von BA und FASi) je nach erforderlichem Bedarf

FORTBILDUNGS-Maßnahmen

Schriftliche Nachweise

Die für den Gewerbebezweig zuständige BG... lässt sich die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung auf Anfrage nachweisen.

Die BG... berät mit ihren Mitarbeiter(n)/-innen des Präventionsdienstes die angeschlossenen Unternehmen; allerdings müssen die im Unternehmen für den AGS¹⁾ Verantwortlichen die BG... auch zur Information/ Beratung auffordern.

- § 1 - § 2 Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen
- § 3 - § 14 Pflichten des Arbeitgebers
- ⋮
- § 5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die Maßnahmen, die ... erforderlich sind ...“

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 - Einrichtung am Arbeitsplatz
 - physikalische, chemische und/oder biologische Einwirkungen
 - Arbeitsmittel oder besondere Arbeitsstoffe, Maschinen, Geräte und Anlagen
 - Gestaltung von Arbeitsverfahren, -abläufen und/oder Arbeitszeiten
 - unzureichende Kenntnis oder fehlende Unterweisung der Beschäftigten
 - psychische Belastungen bei der Arbeit

- § 6 Dokumentation
- § 7 Übertragung von Aufgaben
- ⋮
- § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen (Brandschutz)
- § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- § 12 Unterweisung der Beschäftigten regelmäßig (jährlich)
- ⋮
- § 15 - § 16 Unterstützungspflichten und Rechte der Beschäftigten (*im Sinne der BG... Versicherte*)
Bestimmungsgemäße Schutzausrüstung ist zu verwenden
- ⋮

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nennt die Pflichten des/der Arbeitgeber(s)/-in (*im Sinne der BG...: Unternehmer/-in*) im Einzelnen sowie die Unterstützungspflichten der Beschäftigten (Versicherten).

Das ArbSchG verpflichtet den/die Arbeitgeber/-in den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin im Unternehmen zu beachten und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten; es beschreibt auch die Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 11).

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge mit ggf. erforderlichen (Vorsorge-)Untersuchungen; es wird dabei zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterschieden (siehe S. 14).

Grundsätze der Prävention, Stand 2014 (vormals BGV A1)

§ 1 - § 2	Geltungsbereich und Grundpflichten des Unternehmers
§ 3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
§ 4	Unterweisung der Versicherten
⋮	
§ 7	Befähigung für Tätigkeiten: „Bei der Übertragung von Aufgaben..., ob die Versicherten befähigt und geeignet sind ... „Sicherheit und Gesundheitsschutz ... einzuhalten.“
⋮	
§ 13	Pflichtenübertragung
§ 15 - § 18	Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten <i>der Versicherten</i>
§ 20	Sicherheitsbeauftragte bei mehr als 20 MA: mind. 1 Sicherheitsbeauftragte/r und weitere je nach Beschäftigtenzahl, Gesundheitsgefahren, räumlicher, zeitlicher, fachlicher Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
§ 22	Notfallmaßnahmen (1)..., die für den Fall des Entstehens von Bränden, Explosionen, ... hat der Unternehmer ... Maßnahmen zu planen (2) „ausreichende Anzahl“ von Versicherten mit Feuerlöschrichtungen vertraut zu machen
§ 24 - § 28	Erste Hilfe - Allgemeine Pflichten des Unternehmers, Erste-Hilfe-Raum u. Sachmittel, Betriebssanitäter Ersthelfer ab 2 bis 20 MA : 1 Ersthelfer, sonst 10% (Verwaltung 5%) der Beschäftigten ³⁾ Fortbildung (Ausbildung bei von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Stelle; Fortbildung in der Regel alle 2 Jahre) ⁴⁾
§ 29 - § 31	Persönliche Schutzausrüstung, Bereitstellung, Benutzung, Besondere Unterweisungen
⋮	
Anlage 1/Anlage 2	

„Der/Die Unternehmer/-in hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zu treffen“ (§ 2 (1)). Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften gelten auch, soweit „..... für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist“ (§ 1 (1)).

Bei Pflichtenübertragung auf verantwortliche Beschäftigte/Mitarbeiter gem. § 13 gilt die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 508.

³⁾ Als Ersthelfer können auch Personen eingesetzt werden, “die über einen Beruf im Gesundheitswesen verfügen.”

⁴⁾ Ersthelfer gelten als fortgebildet “, wenn sie bei ihrer Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.”

Stand: April 2013

Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich

§ 1, § 2 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale

§ 4, § 5 Einstufung, Kennzeichnung... - Sicherheitsdatenblatt...

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6, § 7 Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen

§ 8 - § 12 Allgemeine und Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und **Unterweisung** der Beschäftigten, **Betriebsanweisung(en)**

⋮

§ 22 (1) Ordnungswidrig ...handelt..., wer ...ein Gefahrstoffverzeichnis nichtführt.

(siehe auch Technische Regel für Gefahrstoffe: TRGS 400 **Gefährdungsbeurteilung** für

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, 4.7 Gefahrstoffverzeichnis)

:

Anhang 1-3

Gefahrstoffe sind Chemikalien, die Mensch und Umwelt schädigen können.

Die GefStoffV schreibt die Kennzeichnungspflicht mit einheitlichen Gefahrstoffsymbolen auf der Verpackung / dem Gebinde vor (**Gefährdungsfaktor 3**).

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS...) präzisieren die GefStoffV bzgl. der unterschiedlichen Gefahrstoffe.

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen ist zunächst eine Ersatzstoffprüfung vorzunehmen.

(„Ist mit einem weniger gefährlichen Gefahrstoff/ungefährlicheren Stoff eine gleiche/vergleichbare, erforderliche Wirkung zu erzielen?“)

Wird ein Gefahrstoff verwendet, sind

- Sicherheitsdatenblatt (vom Hersteller/Händler - "Inverkehrbringer") zu beschaffen
- Erfassungsbogen für jeden einzelnen Gefahrstoff anzulegen (Mengenverbrauch und Verwendungszweck sind darin anzugeben)
- **Betriebsanweisung** zum Umgang mit jedem einzelnen Gefahrstoff und mit Verhaltensregeln für den Fall einer Verletzung/Kontamination zu erstellen
- **Gefahrstoff-Verzeichnis** anzulegen, das alle Gefahrstoffe im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) auflistet
- jährliche **Unterweisungen** der Mitarbeiter/-innen (MA) durchzuführen, die mit diesem/n Gefahrstoff(en) in Kontakt kommen können (zur Dokumentation siehe S. 18).

Praxis /Firma	Ermittlung der Gefahrstoffe			Version
	Gefahrstoffverzeichnis (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)		Check (Datum:)	Kapitel XX
Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

schülke -+

Gigasept Instru AF

Version 03.00

Überarbeitet am 09.03.2012

Druckdatum 15.05.2012

S-Sätze

R50
: S26

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Unternehmen	Erfassungsbogen Gefahrstoff	Version
		Check: (Datum)
		Kapitel

Unternehmen

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §14 GefStoffV

Geltungsbereich und Tätigkeiten

Instrumentendesinfektion



040.2780 63 4

1. Produktnamen

2. Lieferant

3. Inhaltsstoffe

(Ev. mit Kennzeichnungen)

4. Aggregatzustand

5. Kennzeichnung



Ätzend



Ätzend

- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Verursacht Verätzungen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen.



Umweltgefährlich

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**GIGASEPT Instru AF**

Schülke & Mayr, Robert-Koch-Str. 2, 22851 Norderstedt, 040 – 52 10 00

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

- Persönliche Schutzausrüstung: Dicht schließende Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen. Augendusche bereithalten.
- Bei der Arbeit nicht Essen oder Trinken.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.



Zugehörige

Zugehörige

6. Arbeitsplatz

Wofür verwendet

7. Wie verwendet

8. Wer verwendet

9. Verbrauch

10. Lagerung

11. Technische

12. Persönliche

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.
- Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit Flüssigkeit bindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Universalbinder).

ERSTE HILFE

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten abwaschen.

Notruf 112

Notfallauskunft: 030 – 192 4

Gefahrstoff-Erfassungsbogen (neu ab 2011)

			Version 02
		Check: (Datum)	Kapitel XX

1. **Produktname:** _____ **Bestell-Nr.** _____
 2. Lieferant / Hersteller _____

3. Inhaltsstoffe:
 (Ev. mit Konzentrationsangaben) _____

neu ab 2011

4. Aggregatzustand: Fest Flüssig Gasförmig

5. Kennzeichnung: (Bitte ankreuzen)

								
Explosiv	Brandfördernd (oxidierend)	Entzündlich	Unter Druck stehende Gase	Gewässer- gefährdend	Hautätzend	Akute Toxizität	Akute Toxizität und reizend	Krebserregend / Mutagen

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zugehörige P-Sätze (Nummern): _____

Zugehörige H-Sätze (Nummern): _____

6. Arbeitsplatz / Wofür verwendet: _____

7. Wie verwendet: _____

8. Wer verwendet: _____

9. Verbrauch pro Jahr: _____

10. Lagermenge vor Ort: _____

11. Technische Schutzmaßnahmen: Abzug Sonstiges: _____

12. Persönliche Schutzmaßnahmen: Keine: Handschuhe: Atemschutz:
 Brille: Schürze: Stiefel:

Sonstige Hinweise:

Sicherheitsdatenblatt liegt vor ja nein **Betriebsanweisung** ja nein
 ggf. infektiös: ja nein
 Risikoarmer Ersatzstoff möglich: ja nein

erstellt von : ...	geprüft von : ...	freigegeben von :	gültig bis : ___/___/___
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	Seite von

Abschnitt 1:**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung und Risikogruppeneinstufung**

§ 1, § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

§ 3 Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen

Abschnitt 2:**Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenzuordnung, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten**

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

§ 5, § 6 Tätigkeiten mit/ohne Schutzstufenzuordnung

§ 7 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten

Abschnitt 3:**Grundpflichten und Schutzmaßnahmen**

§ 8 - § 11 Grundpflichten Schutzmaßnahmen

§ 12 Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle

§ 14 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Abschnitt 4 bis Abschnitt 6

§ 15-§ 22 Erlaubnis- und Anzeigepflicht – Vollzugsregelungen und Ausschuss für Biostoffe Ordnungswidrigkeiten, Straftaten etc.

Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe) „... sind Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze), Endoparasiten, Protozoen, Zellkulturen, die den Menschen durch Infektionen/übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können“ (BioStoffV § 2). Die in der Biostoffverordnung (BioStoffV) beschriebenen Maßnahmen sollen die Beschäftigten am Arbeitsplatz bei möglichem Umgang/Kontakt mit Biostoffen vor Erkrankungen und gesundheitlichen Risiken schützen. Die BioStoffV unterscheidet Risikogruppen 1-4, und den Biostoffen werden entsprechende Schutzstufen und Schutzmaßnahmen zugeordnet. Für die im Gesundheitsdienst Beschäftigten (in Arzt-, Zahnarztpraxen, Therapeutische Praxen, Pflegediensten etc.) trifft in der Regel die Risikogruppe 2 und 3^(**) mit der Schutzstufe 2 zu. Die Biostoffe, die möglicherweise im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) vorkommen, sind in einem **Biostoffverzeichnis** zu erfassen:

Biostoffverzeichnis

Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg
<i>Salmonella typhi</i>	3 (**)	Stuhl
<i>Salmonella enteritidis</i>	2	
<i>E. coli</i>	1	
<i>Campylobakter</i>	2	
Noroviren	2	
Rotaviren	2	
		Sputum, Atemwegssekret
		Blut, Körperflüssigkeiten

Abschnitt

- 1 - 2 Anwendungsbereich – Begriffsbestimmung
- 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung
Informationsbeschaffung, Übertragungswege und tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Spezifische Arbeitsbereiche und Tätigkeiten – besondere und zusätzliche Schutzmaßnahmen
- 6 Verhalten bei Unfällen
- 7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten
- 8 Erlaubnis-, Anzeige- und Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten
- 9 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber – Beauftragung von Fremdfirmen
- 10 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Untersuchungsanlässe gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
 - Impfangebote
 - (Die Kosten hat der Arbeitgeber zu übernehmen – ArbSchG, ArbMedVV)

Anhänge

- ⋮
- 2 Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans
- 3 Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten
- 4 Erfahrung beim Einsatz von „sicheren medizinischen Instrumenten und Arbeitsgeräten“
- 5 Beispiel für ein Muster „Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte“
- 6 Beispiel für einen „Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung (NSV)“
- ⋮

Technische und Berufsgenossenschaftliche Regeln richten sich an den/die Arbeitgeber/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer/-in*) und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen) und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geben.

Die Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) dient dem Schutz der Beschäftigten im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege vor Biostoffen; Rechtsgrundlage ist hierfür die BioStoffV (siehe S. 12), die durch diese TRBA 250 präzisiert wird.

Die Beschäftigten im Gesundheitsdienst führen in der Regel keine besonders gefährlichen Arbeiten aus. Spezifische Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen möglich ist, erfordern jedoch besondere Schutzmaßnahmen baulich-technischer, organisatorischer und/oder personenbezogener/persönlicher Art, um Infektionsrisiken zu verhüten.

Zu den wesentlichen Gefährdungen zählen – aufgrund der Infektionsgefährdung (**Gefährdungsfaktor 4**) – Verletzungen an benutzten spitzen und/oder scharfen medizinischen Instrumenten oder Arbeitsgeräten (sog. Nadelstichverletzungen = NSV) mit Infektionsrisiko bei möglicher Übertragung einer **Hepatitis B-**, **Hepatitis C-** oder **HIV** - Erkrankung.

In der erforderlichen Betriebsanweisung (BioStoffV §14) sollen zu den Arbeitsbedingungen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln als Anweisung aufgeführt werden (siehe S. 19).

Die TRBA 250 gibt auch Verhaltensregeln vor, wie bei UNFÄLLEN mit möglichem Kontakt mit Biostoffen vorzugehen ist (Abschn. 6.1 und Anhang 6).

§ 1	Ziel und Anwendungsbereich	§ 5	Angebotsvorsorge
§ 2	Begriffsbestimmung (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge	§ 5a	Wunschvorsorge
.....	§ 6 - 7	Pflichten und Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin
.....	§ 8	Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge
§ 3	Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers	⋮	
§ 4	Pflichtvorsorge		

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten Tätigkeiten/Gefährdungen vom/von der Arbeitgeber/-in zu veranlassen oder anzubieten ist; es werden unterschieden:

- Pflichtvorsorge (§ 4)**
- Angebotsvorsorge (§ 5)**
(verpflichtend anzubietende arbeitsmedizinische Vorsorge)
- Wunschvorsorge (§ 5a)**

Eine Pflichtvorsorge ist vorgeschrieben, z.B. bei Tätigkeiten mit **Gefahrstoffen** (GefStoffV § 6 (1) 8.) und **Biostoffen** (Biologischen Arbeitsstoffen – BioStoffV § 12; TRBA 250 Abschn. 10; G42) und bei bestimmten Tätigkeiten mit physikalischer Einwirkung, z.B. bei Lärmexposition (G20) oder sonstigen Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung, z.B. für Atemschutzträger (G26), bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Bedingungen – Tropen (G35).

Eine Verpflichtung für den/die Arbeitgeber/-in zur Angebotsvorsorge besteht z.B. bei Bildschirmtätigkeit (G37) und bei Beendigung einer Tätigkeit mit Pflichtvorsorge (z.B. nach Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung oder nach Auslandsaufenthalt mit besonderen klimatischen Bedingungen – siehe oben).

Für die arbeitsmedizinische Vorsorge, Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen ist der/die zuständige Betriebsarzt/-ärztin (BA) vom/von der Arbeitgeber/-in zu beauftragen (gem. Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG und ArbMedVV). Der Zeitpunkt einer veranlassten/angebotenen und durchgeführten Pflicht- oder Angebotsvorsorge ist zu dokumentieren und die angegebenen Vorsorgefristen sind einzuhalten (die Vorsorgekartei ist im Unternehmen zu führen/zu aktualisieren).

Vorsorgekartei - arbeitsmedizinische Beratung

Angaben zur Person der/des Versicherten

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

*Die arbeitsmedizinische
Vorsorgekartei ist im
Unternehmen zu führen*

Arbeitgeber / Firmen-/Praxisstempel

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Angaben, dass – wann und aus welchen Anlässen – arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.

Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und darüber hinaus, wenn andere Rechtsvorschriften anderes bestimmen (z.B. bei GefStoffen gem. ArbMedVV § 3 (4) und AMR 6.1).

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der/die Arbeitgeber/-in der betreffenden Person Kopien der Arbeitsmed. Vorsorge auszuhandigen.

Der/Die Arbeitgeber/-in hat der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln.

Datum	Anlass ¹	Art der Vorsorge			Nächster Termin ²
		Pflicht	Angebot	Wunsch	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bei vorausgegangener Pflichtvorsorge ist abschließend eine Angebotsvorsorge anzubieten (GefStoffV, BioStoffV, ArbMedVV Anhang Teil 1-4); z.B. am Ende einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen oder Biostoffen (biologische Arbeitsstoffe) - Infektionsgefährdung - nach Arbeitsaufenthalt in Tropen, Subtropen (Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Bedingungen) etc.

Stand: 2014

Technische Regeln (TR..) beschreiben und konkretisieren die Anforderungen der jeweiligen Verordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Arbeitssicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten am Arbeitsplatz erreichen,

- z.B.: Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS... (siehe S. 8-9)
Technische Regel: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - TRGS 400
Technische Regel: Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung - TRGS 525
Technische Regel: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten - TRGS 555
⋮
Technische Regel: Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 250 (siehe S. 13)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR...)

geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin aufgestellt und angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegeben.

Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind:

- z.B. AMR 5.1 Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
⋮
3. "Das Angebot muss jedem/jeder Beschäftigten, der/die einer Gefährdung durch die im Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form gemacht werden."
⋮
AMR 2.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge

weitere AMR:

- z.B. 3.1 Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
6.1 Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
6.2 Biomonitoring
6.3 Vorsorgebescheinigungen
6.4 Mitteilungen an den Arbeitgeber nach §6 Abs. 4 ArbMedVV
13.1 Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können
13.2 Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System
14.1 Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen
⋮

und weitere

Wegen schadhafter Isolierung von elektrischen Anschlüssen oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den menschlichen Körper fließt besteht Lebensgefahr.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrisch betriebene Werkzeuge/Arbeitsmittel von einer Elektrofachkraft – entsprechend der elektrotechnischen Regeln – errichtet, geändert und Instand gehalten werden.... – und diesen Regeln entsprechend betrieben werden (DGUV Vorschrift 3, § 3):

- Sicht- und Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme
- alle elektrischen Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig (siehe unten) durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen.

Defekte elektrische Geräte können Ursache von Brand- und Explosionsgefährdung sein; Mitarbeiter/-innen sind zu unterweisen, auch darüber, dass sie die Tätigkeit am Gerät sofort einstellen und Defekte unverzüglich melden.

Gefährdungsfaktor 2 :



Zu den elektrischen Geräten gehören auch Kaffeemaschinen, elektr. Wasserkocher etc., Telefon- und Akkuaufladegeräte, Radio- und TV-Geräte und Geräteanschluss- und Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen.

Von elektrischen Betriebsmitteln zu unterscheiden sind am Patienten eingesetzte Medizinprodukte; diese unterliegen zusätzlich der Medizin Produkte-Betreiberverordnung (MPBetreibV):

Wartung, (elektrische) Sicherheitskontrollen und ggf. Eichung entsprechend der Gerätebeschreibung und den Angaben des Herstellers zur Anwendung am Patienten (z.B. EKG, Ergometer, Defibrillatoren,...).

Für elektrische Geräte im Büro gelten Sicherheitskontrollen im Abstand von mind. 2 Jahren, für Werkstätten von 6 Monaten (bzw. nach Herstellerangaben) und bei einer Fehlerquote < 2% von 12 Monaten.

Im **Prüfprotokoll** sollen die geprüften Geräte – Geräte-Anschluss- und Verlängerungskabel – aufgelistet sein; die sichtbar am Gerät angebrachte Prüfplakette mit Angabe des Datums belegt die durchgeführte Prüfung und erinnert an die nächste Sicherheitskontrolle.



Private elektrische Geräte gehören nicht ins Unternehmen – es sei denn, es ist ausdrücklich gestattet und diese unterliegen dann auch den elektrischen Sicherheitskontrollen im Unternehmen (DGUV Vorschrift 3).

Stand: Juli 2010

ArbStättV

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- ⋮
- § 3 Gefährdungsbeurteilung Anhang zu § 3 (1) - Absatz 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung;
 - Absatz 2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - Absatz 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- § 4 Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer
 - Besondere Anforderungen
 - (3) Feuerlöscheinrichtungen
 - (4) Flucht- und Rettungsplan, wenn Lage, Ausdehnung u. Art der Nutzung der Arbeitsstätte dies erfordern
 - (5) Mittel und Einrichtung zur Ersten Hilfe
- ⋮
- § 6 Arbeitsräume... Erste-Hilfe-Räume...
- ⋮

Art und Anzahl der Feuerlöscher sind nach Betriebsgröße (in m²) sowie Brandgefährdung und Brandlast von der FASi o.a. kompetenter Person festzulegen; Feuerlöscher sind alle zwei Jahre zu prüfen (Herstellerprüfung oder entsprechende Wartung). Die Erreichbarkeit eines Feuerlöschers soll in einem Erreichbarkeitsabstand von max. 25 m sein. Bei Betrieb von EDV-Anlagen/Computern etc. ist zu prüfen, ob zusätzlich ein CO₂-Feuerlöscher erforderlich sein sollte?

Für das Unternehmen ist mindestens ein Brandschutzhelfer zu benennen, sonst 5 % der Beschäftigten, deren Ausbildungsstand alle 3-5 Jahre zu überprüfen ist (§4, ArbStättV, DGUV Information 205-023); ab 250 Beschäftigten ist ein ausgebildeter Brandschutzbeauftragter zu benennen.

Gefährdungsfaktor 5 :

Eine ausreichend sichtbare Beschilderung mit Brandschutzzeichen für jeden Feuerlöscher und ggf. Brandschutzmelder/Brandmeldetelefon ist genauso notwendig wie eine Beschilderung der Fluchtwege mit Rettungszeichen. Bei unübersichtlichen baulichen/räumlichen Verhältnissen ist zusätzlich der Aushang von Flucht- und Rettungsplänen erforderlich (Brandschutzordnung Teil B).



Aushang gem. Brandschutzordnung: (Teil A)



Quelle: Brandschutzordnung Teil A + B / DGUV Vorschrift 9

Betriebsanweisung(en)

Betriebsanweisungen sind aufgrund staatlicher Vorgaben (Gesetze und Verordnungen⁵⁾) aushangpflichtig und sollen unverwechselbar gekennzeichnet sein; z.B. für (technische) Betriebsmittel (blaue Umrandung) oder Gefahrstoffe (rote Umrandung) oder Biostoffe (grüne Umrandung); Einsatzbedingungen, Verhalten bei absehbaren Betriebsstörungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Gefahrfall/UNFALL und Erste-Hilfe müssen darin beschrieben sein.

Firma: **Betriebsanweisung** Datum: _____
Arbeitsplatz: **Mehrzweckleitern** Unterschrift _____
Tätigkeit: _____

1. Anwendungsbereich

Betriebsanweisung Stand: **10 / 2011**
gem. § 14 GefStoffV Freigabe


BETRIEBSANWEISUNG
gemäß §14 BioStoffV

Geltungsbereich und Tätigkeiten
Blutentnahme / Laboruntersuchungen / Patientenkontakt

STOFFBEZEICHNUNG

Biostoffe – Spezielle Informationen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Biogefährdung

Viren, Bakterien, Pilze und Parasiten können schwere Krankheiten hervorrufen, die auch eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen können. Die Infektion kann durch Verletzungen, bei ungeschützter aufgeweichter Haut, durch Einatmen von Aerosolen, Verschlucken kontaminierter Gegenstände u. a. erfolgen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Erst die Arbeit aufnehmen, wenn Sie über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufgeklärt wurden.
- Im Arbeitsbereich ist Berufs- oder Bereichskleidung und ggf. Schutzkleidung zu tragen. Diese getrennt von der Straßenkleidung lagern und regelmäßig reinigen lassen.
- Schutzkleidung vor Verlassen des Bereiches wechseln und nicht in Pausen-, Aufenthaltsräumen oder im Speisesaal tragen.
- Bei kleinen Hautverletzungen sind diese mit Pflaster zu schützen.
- Tragen von Piercings im Hand- oder Gesichtsbereich sowie von langen Ohrringen erhöht die Eigengefährdung und ggf. Patientengefährdung.
- Bei der Verwendung von Spritzen und Kanülen vorsichtig und sorgfältig sein; nach der Benutzung sofort in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgen; Behälter nur so voll füllen, dass dieser noch sicher zu verschließen ist.
- Arbeitsräume regelmäßig aufräumen, säubern und ggf. desinfizieren.
- In den Arbeitsräumen nicht essen, trinken, rauchen sowie keine Lebens- oder Genussmittel aufbewahren.
- Nach der Arbeit und bei Bedarf Hände desinfizieren und waschen.
- Hygiene-, Desinfektions-, Hautschutz- und Handschuhplan beachten.



Hände desinfizieren nicht vergessen

⁵⁾ Betriebsverfassungsgesetz § 81 Unterrichtung der Beschäftigten,
Betriebssicherheitsverordnung § 9
GefStoffV § 14 (1) Betriebsanweisung und (2) Unterweisung der Beschäftigten
BioStoffV § 14

Unternehmen mit Beschäftigten unterliegen nach dem **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, Stand 2013)** und EU-Recht seit 1998 einer sog. „Betreuungspflicht“ durch eine(n) Betriebsarzt/Betriebsärztin (BA) und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi).

Eine ganze Anzahl von Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (insbesondere DGUV Vorschrift 1 und Vorschrift 2) und Regeln beziehen sich sowohl auf das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die **DGUV Vorschrift 2** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (von 2011 – vormals Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 2) – **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit** – schreibt jedem Unternehmen je nach Anzahl der Beschäftigten die Art und den Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen „Betreuungsform“ vor. In der Vorschrift 2 werden Unternehmen – mit bis 10 (zehn) Mitarbeiter/-innen (MA): „Regelbetreuung mit Grundbetreuung und anlassbezogener Betreuung“ – mit mehr als 10 MA: „Regelbetreuung mit Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung⁶⁾“ oder die – **„alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche sicherheitstechnische Betreuung“** (sog. **„Unternehmer-MODELL“** – für BGW-Unternehmen mit bis zu 50 MA – BG Verkehr bis zu 30 MA) unterschieden.

Bei dem „alternativen Unternehmer-MODELL“ nimmt der/die Arbeitgeber/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer/-in*) die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS¹⁾) für die Beschäftigten am Arbeitsplatz *„selbst in die Hand“* (wobei Datenschutz und Schweigepflicht, auch des/der Betriebsarztes/-ärztin (BA), beachtet werden müssen). Ein gewisses Interesse für den AGS¹⁾ für die Beschäftigten (MA) im eigenen Unternehmen sollte vorhanden sein; es ist auch ein finanzieller und zeitlicher Einsatz erforderlich, um die den AGS¹⁾ betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften selbst kennen zu lernen und dann auch einhalten zu können.

Die *„alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung“* setzt die Teilnahme an einer Unternehmer-GRUNDSCHULUNG zur Motivation und Information zum AGS¹⁾ voraus – und dann ist in den folgenden Jahren weiterhin an FORTBILDUNGSMÄßNAHMEN teilzunehmen. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird für weitere Schulungsmaßnahmen im Internet ein sog. „e-learning“ zur Verfügung stellen (z.B. https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/BGW-Lernportal/BGW-Lernportal_node.html); andere Berufsgenossenschaften (z.B. BG Verkehr) führen die Fortsetzung der Grundschulung selbst durch.

Unabhängig von der Betreuungsform (Regel- oder alternative Betreuung) ist eine **Gefährdungsbeurteilung** für jeden unterschiedlichen Arbeits- und Tätigkeitsbereich im Unternehmen durchzuführen, gem. **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**, DGUV Vorschrift 2 und auch gem. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie BioStoffverordnung (BioStoffV). Die „Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ des „LASI“ (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) beschreibt die systematische Vorgehensweise anhand von „Gefährdungsfaktoren“. Berufsgenossenschaftliche Informationen geben dazu Hilfestellung und Handlungsanweisungen. Die Beschäftigten sind regelmäßig (jährlich) zu unterweisen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und ggf. -untersuchungen sind – je nach Gefährdungsbeurteilung – vom/ von der Arbeitgeber/-in (*Unternehmer/-in*) zu veranlassen oder anzubieten. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2013) nennt z.B. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung als Pflichtvorsorge (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42) und Bildschirmtätigkeit als Angebotsvorsorge (Grundsatz G 37).

⁶⁾ Bei mehr als 20 (zwanzig) MA sind – gem. ASiG § 11 – vierteljährliche Arbeitsschutzausschuss (ASA)-Sitzungen für das Unternehmen (den Betrieb/die Praxis) vorgeschrieben mit Teilnahme von: – Unternehmer/-in bzw. verantwortliche/r Vertreter/-in (mit Pflichtenübertragung gem. BGI 508) – Personalrat/Betriebsrat – Sicherheitsbeauftragte/r (SiB) des Unternehmens (des Betriebes/der Praxis), – Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) und – Betriebsarzt/-ärztin (BA).